

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 1988

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 1988

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 122* Vereinbarung zwischen der Evangelical Lutheran Church in Canada und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 5. August 1988.

Die Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC), vertreten durch den Präsidenten, und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), vertreten durch den Rat, sind sich einig in dem Bemühen um Gewährleistung der Seelsorge an Menschen deutscher Sprache und zur Wahrnehmung gemeinsamer ökumenischer Verantwortung und vereinbaren das folgende:

1. Die ELCIC weiß sich für die kirchliche Versorgung der in Kanada lebenden evangelischen Christen deutscher Herkunft und eines in der EKD geltenden Bekenntnisses soweit wie möglich verantwortlich. Die EKD fördert deutschsprachige Arbeit mit dem Ziel einer Integration der deutschsprachigen Einwanderer in die ELCIC und einer Verstärkung des seelsorgerlichen Dienstes an evangelischen Christen deutscher Sprache aus dem Bereich der EKD, die zeitweise in Kanada leben.

Dies soll im Rahmen der Möglichkeiten geschehen

- a) durch die Bereitstellung theologischer Fachliteratur und praktischer Arbeitshilfen, wenn sie vom Präsidenten der ELCIC oder einem der Bischöfe einer Synode erbeten werden;
 - b) durch die zeitlich befristete Berufung und Entsendung von Geistlichen in deutsch- oder zweisprachige Gemeinden der ELCIC auf Antrag eines Bischofs einer Synode und mit Kenntnis des Präsidenten der ELCIC.
 - c) Die EKD beabsichtigt, Geistlichen der ELCIC zum Zwecke der Förderung deutschsprachiger Arbeit zu einer sprachlichen Ausbildung zu verhelfen.
2. Der aus Deutschland in eine Gemeinde der ELCIC auf Zeit entsandte Pfarrer bleibt Pfarrer der ihn für diesen Dienst freistellenden Gliedkirche der EKD. Der Pfarrer nimmt während seines Dienstes in einer Gemeinde der ELCIC die volle Verantwortung wahr, die ihm als Pfarrer dieser Kirche im Rahmen der Synode, die ihn berufen hat, anvertraut ist. Die Gemeinde in Kanada sorgt für angemessene Besoldung und Dienstwohnung und übernimmt die Kosten der Ausreise nach Kanada, sofern das Kirchenamt und die Gemeinde mit Zustimmung der ELCIC keine andere Regelung vereinbaren. Gemeinsam mit der Gemeinde trägt die EKD die Kosten der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung; sie übernimmt in der Regel die Kosten der Rückreise nach Deutschland.

3. Evangelische Christen deutscher Herkunft und eines der in der EKD geltenden Bekenntnisses können den Dienst eines deutschsprachigen Pfarrers einer der ELCIC zugehörenden Gemeinde und die vollen kirchlichen Rechte in einer solchen Gemeinde in Anspruch nehmen, wenn sie deren Bekenntnisstand und Verfassung achten.
4. Die Vertragspartner erkennen die Deutsche lutherische Konferenz von Nordamerika als Möglichkeit der Kommunikation und des Ideenaustausches deutschsprechender Pfarrer und Gemeinden und der Förderung des Dienstes in der deutschen Sprache an. Weiterhin kann die Konferenz in beratender Form in Angelegenheiten, die die deutsch- und zweisprachigen Gemeinden in Kanada betreffen, tätig werden.
5. Die zuständigen Stellen der EKD und die ELCIC werden sich gemeinsam über Fragen beiderseitigen Interesses und Vorhaben der beiden Kirchen beraten.
6. Hiervon abweichende oder darüber hinausgehende Vereinbarungen werden in beiderseitiger Übereinstimmung zwischen dem Kirchenamt der EKD und den vom Präsidenten der ELCIC bestimmten Vertretern getroffen.
7. Diese Vereinbarung wird für sechs Jahre abgeschlossen und kann unter Berücksichtigung von Änderungswünschen der Vertragspartner alle drei Jahre überprüft werden.

Die Vereinbarung verlängert sich um weitere drei Jahre, sofern sie nicht ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeit von einem der Vereinbarungspartner gekündigt wird.

Hannover/Winnipeg, den 5. August 1988

Evangelische Kirche in Deutschland
Der Vorsitzende des Rates

Dr. Kruse

Der Präsident des Kirchenamtes

Hammer

Der Leiter der Hauptabteilung III
des Kirchenamtes

D. Dr. Held

Evangelical Lutheran Church in Canada
National Church Council

Donald W. Sjöberg

Bishop

L. C. Gilbertson

Secretary

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 123 Verordnung zur Ergänzung und zur Durchführung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz und über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz.

Vom 25. Juli 1988. (KABl. S. 197)

Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 507) und des Art. 7 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung über den Datenschutz und über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchliches Datenschutzdurchführungsgesetz – KDSDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1987 (KABl. S. 299) erläßt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz und der Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) vom 21. März 1986 (ABl. EKD S. 117) folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Die Übersicht über die kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD in Verbindung mit § 6 Abs. 2 VO DSG-EKD führt das Landeskirchenamt.

(2) Die Übersicht nach § 4 Abs. 2 DSG-EKD wird für den diakonischen Bereich vom Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Diakonisches Werk), im übrigen vom Landeskirchenamt geführt.

(3) Zur Anmeldung für die Übersicht nach § 4 Abs. 2 DSG-EKD sind die zuständigen Leitungsorgane für ihren Bereich verpflichtet. Die Anmeldungen sind bei der die Aufsicht führenden Stelle nach Art. 4 KDSDG unverzüglich vorzunehmen. Nicht anzumelden sind personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisiertem Verfahren verarbeitet werden.

(4) Dateien, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind erstmals innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden.

(5) Die Anmeldungen haben auch bei einer Veränderung der Angaben nach § 4 Abs. 2 DSG-EKD und bei Auflösung der Dateien zu erfolgen.

(6) Der Landeskirchenrat kann eine Eintragung auch von Amts wegen veranlassen. Für Mitgliedschaftseinrichtungen des Diakonischen Werks kann das Diakonische Werk die Eintragung selbständig vornehmen, sofern es sich nicht um eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 KDSDG handelt. Den betroffenen kirchlichen Einrichtungen ist unter Fristsetzung von mindestens vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die beabsichtigte Eintragung zu geben.

(7) Eine Eintragung ist nicht erforderlich, soweit die aufgrund der Verordnung nach § 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgesehenen Daten für Gemeindeglieder und deren Familienangehörige im Gemeindegliederverzeichnis geführt werden.

§ 2

Verpflichtung der Mitarbeiter

(zu § 2 Abs. 2 DSG-EKD und § 6 Abs. 3 VO DSG-EKD, zu Art. 7 KDSDG)

(1) Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse oder mit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Pfarrer sowie haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten. Die Verpflichtung ehrenamtlicher Mitarbeiter hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Für die Belehrung und die Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 VO DSG-EKD sind das vom Landeskirchenamt und vom Diakonischen Werk herausgegebene Formblatt „Verpflichtungserklärung“ und ein Merkblatt zu verwenden. Die Verpflichtung ist vom jeweiligen Vorgesetzten oder vom Leiter der Dienststelle oder Einrichtung vorzunehmen; die Verpflichtung der Pfarrer nimmt der jeweils zuständige Dekan, die der Dekane der zuständige Kreisdekan vor.

(3) Die Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 ist zu der jeweiligen Personalakte des Verpflichteten zu nehmen. Die Verpflichtungserklärungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter

sind in der Kirchengemeinde, der Gesamtkirchengemeinde, in dem Dekanatsbezirk, der sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, in den kirchlichen Ämtern, Werken und Diensten, in der Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks, in der die ehrenamtlichen Mitarbeiter tätig sind, gesondert zu sammeln.

§ 3

Zugang zu den Daten; Verwahrung und Vernichtung
(zu § 6 Abs. 1 VO DSG-EKD)

(1) Personenbezogene Daten oder Datenträger mit personenbezogenen Daten dürfen Unbefugten nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie sind vor mißbräuchlicher Einsicht zu schützen.

(2) Datenbestände, insbesondere Listen und Karteien, die durch neue ersetzt werden und nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, sind so zu vernichten, daß ein Mißbrauch der Daten ausgeschlossen ist.

§ 4

Zulässigkeit der Datenverarbeitung
(zu § 1 Abs. 3 VO DSG-EKD)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es der Erfüllung des der verarbeitenden Stelle oder des dem Empfänger dieser Daten obliegenden kirchlichen Auftrags dient.

§ 5

Datenverarbeitung im Auftrag
(zu § 3 VO DSG-EKD)

(1) Der Auftragnehmer ist sorgfältig auszuwählen; insbesondere ist zu prüfen, ob die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß der Nummern 1 bis 10 der Anlage zu § 6 Abs. 1 VO DSG-EKD geeignet sind, die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten.

(2) Sollen geschützte personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden, ist zuvor die Genehmigung der nach Art. 4 KDSGD aufsichtführenden Stelle einzuholen. Bereits bestehende Auftragsverhältnisse sind der aufsichtführenden Stelle anzuzeigen.

§ 6

Zuständigkeit für die Genehmigung der Datenübermittlung

Für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 Buchst. d) VO DSG-EKD ist im diakonischen Bereich das Diakonische Werk, im übrigen der Landeskirchenrat zuständig.

§ 7

Betriebsbeauftragter für den Datenschutz
(zu § 7 Abs. 7 DSG-EKD und § 9 VO DSG-EKD)

(1) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz der kirchlichen Dienste, Werke und diakonischen Rechtsträger wird von deren jeweiligen verfassungsmäßig oder gesetzlich berufenen Organen für eine Amtszeit von längstens vier Jahren bestellt. Unselbständige kirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste können einen Betriebsbeauftragten für den Datenschutz bestellen.

(2) Die Wiederberufung eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz ist zulässig. Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz ist dem nach kirchlichem Recht zuständigen Beauftragten für den Datenschutz innerhalb von vier Wochen nach der Bestellung gemäß Absatz 1 schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Zusammenarbeit der Betriebsbeauftragten mit den staatlichen oder kommunalen Beauftragten für den Datenschutz hat nur im Benehmen mit dem nach kirchlichem Recht zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu erfolgen.

§ 8

Eigene Aufzeichnungen der Pfarrer und Mitarbeiter
(zu § 2 Abs. 3 DSG-EKD und § 1 Abs. 3 VO DSG-EKD)

Eigene Aufzeichnungen der Pfarrer und Mitarbeiter, die diese in Wahrnehmung ihres Auftrags machen, dürfen nur für den eigenen Gebrauch des Aufzeichnenden verwendet werden. Eine Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte ist nicht zulässig.

§ 9

Führung des Gemeindegliederverzeichnisses
(zu Art. 7 Nrn. 3 und 4 KDSGD)

(1) Das Landeskirchenamt führt die Gemeindegliederverzeichnisse für die Kirchengemeinden.

(2) In die Gemeindegliederverzeichnisse sollen die in der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD S. 346) aufgezählten Daten übernommen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

M ü n c h e n , den 25. Juli 1988

Der Landesbischof

I. V.: G l a s e r

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

Nr. 124 Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Provinzialsynode.

Vom 1. August 1988. (KABl. S. 57)

Nachstehend wird die Geschäftsordnung der Provinzialsynode vom 18. November 1978 in der ab 5. Mai 1988 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Berücksichtigt sind die Änderungen der Geschäftsordnung der Provinzialsynode vom 20. Juni 1980, vom 17. November 1984 (KABl. S. 156) und vom 5. Mai 1988 (KABl. S. 57).

Berlin-Tiergarten, den 1. August 1988

Konsistorium

Wildner

Geschäftsordnung der Provinzialsynode

Die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat aufgrund von Artikel 116 Absatz 1 der Grundordnung die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Tagungsturnus
(GrundO Art. 113 Abs. 1)

Die Synode versammelt sich in der Regel zweimal im Jahr. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.

§ 2

Gottesdienst
(GrundO Art. 113 Abs. 2)

(1) Während jeder Tagung der Synode findet ein Gottesdienst statt. Jeder Sitzungstag wird mit Gebet begonnen und beschlossen.

(2) Der Präses bestimmt nach Anhörung des Ältestenrats diejenigen, die während der Tagung den Gottesdienst und die Andachten halten und die Gebetsgemeinschaft versammeln.

§ 3

Vorbereitung und Einberufung der ersten Tagung
(GrundO Art. 112 Satz 2, Art. 116 Abs. 1,
Art. 84 Abs. 1 und 2)

(1) Die erste Tagung der Synode wird vom Präsidium der vorigen Synode im Benehmen mit der Kirchenleitung vorbereitet. Das Präsidium prüft vorläufig die Legitimation der Mitglieder der Synode. Es bestimmt im Benehmen mit der Kirchenleitung Ort und Zeit sowie die vorläufige Tagesordnung der ersten Tagung, die spätestens vier Wochen nach dem Ende der Amtszeit der vorigen Synode eröffnet werden muß.

(2) Der Präses der vorigen Synode beruft die Synode ein, eröffnet die erste Tagung und leitet die Verhandlungen bis zur Wahl des neuen Präses.

§ 4

Legitimationsprüfung

Nach der Eröffnung jeder Tagung stellt die Synode die Legitimation ihrer Mitglieder endgültig fest.

§ 5

Gelöbnis
(GrundO Art. 114 und Art. 81)

(1) Die Mitglieder der Synode legen vor der Ausübung ihres Amtes das Gelöbnis ab.

Der Präses fragt:

„Gelobt Ihr vor Gott, Euer Amt als Mitglieder dieser Synode sorgfältig und treu dem Worte Gottes, dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche gemäß zu verwalten und auch in diesem Amt nichts anderes zu suchen, als daß Gottes Reich komme und sein Wille geschehe?“

Die Mitglieder antworten:

„Ich gelobe es vor Gott.“

(2) Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der Synode sein.

§ 6

Beschlußfähigkeit

(1) Die Synode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind (GrundO Art. 116 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 5).

(2) Die Beschlußfähigkeit wird zu Beginn jeder Tagung durch Namensaufruf festgestellt. Die Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn vor Beginn einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird. Wird die Beschlußfähigkeit festgestellt, bleiben vorher gefaßte Beschlüsse und vorher durchgeführte Wahlen wirksam.

§ 7

Wahl des Präsidiums
(GrundO Art. 115)

(1) Die Synode wählt zu Beginn der ersten Tagung, nachdem ihre Beschlußfähigkeit festgestellt ist, mit verdeckten Stimmzetteln den Präses. Der Präses soll in der Regel ein zum Ältestenamte befähigter Synodaler sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen erhält. Kommt in zwei Wahlgängen die Mehrheit nicht zustande, ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern zu wählen, welche im zweiten Wahlgang die höchste und die nächstniedrigere Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Nach der Wahl des Präses wählt die Synode zunächst zwei Stellvertreter des Präses (Vizepräses) und danach zwei Schriftführer.

(3) Der Präses, die Vizepräses und die Schriftführer werden für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt. Sie bilden das Präsidium.

(4) Der Bischof steht für das Präsidium nicht zur Wahl.

(5) Das Präsidium bleibt bis zu Neuwahl des Präses im Amt.

§ 8

Aufgaben des Präses und des Präsidiums (GrundO Art. 108 Abs. 2, Art. 116 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2)

(1) Der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt die Tagung und die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und regelt die Geschäfte der Synode. Er vertritt die Synode nach außen.

(2) Der Präses sorgt dafür, daß die Ordnung in der Synode gewahrt wird. Ihm steht das Hausrecht im Tagungsgebäude zu.

(3) Der Präses verkündet die Kirchengesetze und fertigt die Synodalbeschlüsse aus.

(4) Der Präses kann sich durch einen der Vizepräses vertreten lassen.

(5) Das Präsidium unterstützt den Präses bei der Führung seiner Geschäfte.

§ 9

Bildung des Ältestenrates

(1) Nach der Wahl des Präsidiums wählt die Synode sechs Synodale, die zusammen mit den Mitgliedern des Präsidiums den Ältestenrat bilden.

(2) Der Ältestenrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 10

Aufgaben des Ältestenrates (GrundO Art. 116 Abs. 1)

(1) Im Benehmen mit der Kirchenleitung bereitet der Ältestenrat die Tagungen der Synode vor und bestimmt Ort und Zeit sowie die vorläufige Tagesordnung der Tagung. Er prüft vorläufig die Legitimation der Mitglieder.

(2) Der Ältestenrat schlägt der Synode die Bildung der Ausschüsse, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und die Einberufer der Tagungsausschüsse vor und bringt die Tätigkeit der Ausschüsse in Einklang.

(3) Der Ältestenrat legt der Synode Wahlvorschläge vor (§ 21).

§ 11

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an den Arbeiten der Synode teilzunehmen.

(2) Sind Synodale verhindert, an einer Tagung der Synode teilzunehmen, müssen sie dies der Geschäftsstelle der Synode so rechtzeitig mitteilen, daß der Stellvertreter eingeladen werden kann.

(3) Synodale, die die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen oder einzelnen Sitzungen fernbleiben müssen, melden sich beim Präses ab. Der Vertreter tritt für den Rest der Tagung nicht ein.

§ 12

Öffentlichkeit (GrundO Art. 116 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 3)

(1) Die Synode verhandelt öffentlich. Sie kann aus be-

sonderen Gründen die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Der Präsident, der Propst und die Abteilungsleiter des Konsistoriums nehmen auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Synode teil.

§ 13

Gäste

Der Präses kann im Einvernehmen mit dem Ältestenrat Gäste zur Tagung einladen (GrundO Art. 116 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 3 Satz 4). Ihnen kann mit Zustimmung der Synode das Wort zur Sache, nicht zur Geschäftsordnung erteilt werden.

§ 14

Einladung und vorläufige Tagesordnung

(1) Die Einladung ergeht schriftlich. Sie soll den Synodalen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung zugehen und die vorläufige Tagesordnung enthalten. Anträge und andere Vorlagen, die spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn bei der Geschäftsstelle eingehen, müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Vorlagen sollen den Synodalen zwei Wochen vor Tagungsbeginn zugeleitet werden.

(3) Die Synode stellt die endgültige Tagesordnung fest.

§ 15

Anträge

(1) Zu selbständigen Anträgen sind berechtigt

1. die Ausschüsse der Synode,
2. zehn Synodale,
3. die Kirchenleitung,
4. die Kreissynoden,
5. die Kreiskirchenräte,
6. die Gemeindekirchenräte,
7. die Jugendsynode.

(2) Anträge der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, sind nur dann zur Verhandlung zu stellen, wenn es von der Natur des behandelten Gegenstandes her nicht möglich gewesen ist, sie bis zum Ablauf der in § 14 Absatz 1 Satz 3 bestimmten Frist einzubringen. Über die Zulassung zur Verhandlung entscheidet die Synode.

(3) Anträge der in Absatz 1 Nrn. 2 und 4 bis 7 genannten Art leitet der Präses zunächst demjenigen ständigen Ausschuss der Synode zu, der für die Materie zuständig ist. Sie werden der Synode mit der Stellungnahme des Ausschusses vorgelegt.

(4) Anträge zu einem Beratungsgegenstand (unselbständige Anträge) darf jeder Synodale und jedes Mitglied der Kirchenleitung stellen.

§ 16

Beratung

(1) Die Beratung eines Gegenstandes beginnt damit, daß der Präses die Verhandlung darüber eröffnet.

(2) Der Präses erteilt das Wort. Will er sich selbst als Redner an der Beratung beteiligen, gibt er während dieser Zeit den Vorsitz an einen Vizepräses ab. Redner, die

zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Präsidium zum Wort zu melden, auf Verlangen des Präses schriftlich. Zur Geschäftsordnung können Redner sich durch Zuruf zum Wort melden.

(3) Einer der Antragsteller oder der Berichterstatter erhält auf seinen Wunsch das Einleitungswort und das Schlußwort. Im übrigen erhalten die Redner das Wort nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Der Präses, der Bischof und der geistliche Moderator des Evangelisch-reformierten Modera- mens dürfen jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Durch sie soll ein Redner nicht unterbrochen werden.

(5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache über seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 17

Redeordnung

(1) Die Redner sprechen von den dafür bestimmten Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus.

(2) Die Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag. Sie dürfen hierbei Aufzeichnungen benutzen. Wörtlich vorbereitete Reden sollen eine Ausnahme sein; sie dürfen nur mit Einwilligung des Präses verlesen werden. Berichterstatter sollen auf Berichte, die schriftlich vorliegen, Bezug nehmen.

(3) Der Präses sorgt dafür, daß Weitläufigkeiten oder Wiederholungen vermieden werden. Zu diesem Zweck kann er einen Redner ermahnen und ihm nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen. Bei Widerspruch entscheidet das Präsidium.

(4) Die Synode darf die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

§ 18

Schluß der Beratung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, schließt der Präses die Aussprache.

(2) Vor der Erledigung der Wortmeldungen sind Anträge auf Schluß der Rednerliste oder Schluß der Debatte zulässig. Ein Redner darf durch solche Anträge nicht unterbrochen werden. Diese Anträge darf nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

(3) Vor der Abstimmung muß Gelegenheit zur Gegenrede gegeben werden, außerdem sind die noch in der Rednerliste verzeichneten Namen zu verlesen und die zum Verhandlungsgegenstand bereits eingebrachten Anträge bekanntzugeben. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Wird sowohl Schluß der Rednerliste als auch Schluß der Debatte beantragt, ist zunächst über den Antrag auf Schluß der Debatte abzustimmen.

§ 19

Abstimmung

(1) Jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, ist so zu fassen, daß darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Auf Verlangen ist der Antrag schriftlich einzubringen und zu verlesen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Entscheidung, kündigt der Präses die Reihenfolge der Abstimmungen an. Zuerst wird über Anträge, die den Hauptantrag ändern, danach über

den Hauptantrag selbst abgestimmt. Ist der Hauptantrag durch die Annahme von Änderungsanträgen modifiziert, steht er in der modifizierten Fassung zur Abstimmung. Liegen dem Hauptantrag mehrere Änderungsanträge vor, geht bei der Abstimmung der weitestgehende Antrag den übrigen vor. Den Vorrang haben der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, der Antrag auf Vertagung und der Antrag auf Überweisung an einen Ausschuß in der angegebenen Reihenfolge. Erst wenn diese Anträge abgelehnt sind, ist die Abstimmung über die übrigen Anträge zulässig.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens zehn Synodalen findet Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln statt.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht ein Kirchengesetz oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Die erneute Beratung oder Abstimmung über einen durch Beschluß erledigten Gegenstand ist auf derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der Synodalen zustimmen.

(6) Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

§ 20

Gesetzentwürfe

(GrundO Art. 116 Abs. 2 und 3)

(1) Gesetzentwürfe müssen in zwei Lesungen beraten werden. Bei Entwürfen von Gesetzen zur Änderung der Grundordnung müssen die Lesungen an verschiedenen Tagen stattfinden.

(2) In der zweiten Lesung wird, wenn die Synode nicht anders beschließt, über jede einzelne Bestimmung und die Abschnittsüberschriften der Reihenfolge nach, zuletzt über Einleitung und Überschrift, beraten und abgestimmt (Einzelabstimmung). Sodann wird über die Vorlage im ganzen abgestimmt (Schlußabstimmung).

(3) Änderungen der Grundordnung bedürfen bei der Schlußabstimmung der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Synode.

§ 21

Wahlen

(1) Bei Wahlen schlägt der Ältestenrat Kandidaten vor. Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig, wenn sie von mindestens fünf Synodalen unterstützt werden. Es soll die Möglichkeit der Auswahl gegeben werden.

(2) Wahlen finden mit verdeckten Stimmzetteln statt. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, wenn nicht ein Kirchengesetz oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Präses gezogen wird.

(4) Sind mehrere Personen zu wählen, dürfen diese in einer einzigen Wahlhandlung mit verdeckten Stimmzetteln gewählt werden. Gewählt sind die Bewerber mit dem höchsten und dem jeweils nächst niedrigeren Stimmenanteil bis zur Zahl der zu wählenden Personen. Ist bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten zu entscheiden, wer von ihnen gewählt ist, findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt. Führt auch sie zu keinem Erfolg, entscheidet

das Los. Stellvertreter sind in einer besonderen Wahlhandlung zu wählen.

§ 22

Fragestunde

(1) Jeder Synodale ist berechtigt, Fragen an die Kirchenleitung zu richten. Sie werden in einer Fragestunde beantwortet.

(2) Die Fragen müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Tagung beim Präses eingegangen sein. Der Präses läßt die Fragen an die Synodalen verteilen und bestimmt die Zeit der Fragestunde.

(3) Die Fragen werden mündlich von einem Mitglied oder Beauftragten der Kirchenleitung beantwortet.

(4) Nach der Antwort ist dem Fragesteller Gelegenheit zu zwei Zusatzfragen zu geben. Danach sind zwei Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 23

Eingaben

Eingaben an die Synode gibt der Präses nach Beratung im Präsidium auf der nächsten Tagung bekannt. Er schlägt die Art der Erledigung vor. Die Synode entscheidet über die Erledigung. Der Präses teilt dem Einsender das Ergebnis mit.

§ 24

Niederschrift

(1) Die Verhandlungen der Synode werden auf Tonträger aufgenommen. Durch Übertragung der Aufnahme wird das Plenarprotokoll hergestellt. Die Mitglieder der Synode können das Plenarprotokoll nach dessen Herstellung einsehen.

(2) Über die Verhandlungen der Synode wird ein Beschlußprotokoll angefertigt, das die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten muß. Das Beschlußprotokoll ist vom Präses und von einem Schriftführer zu unterzeichnen und an alle Synodale zu versenden. Anträge auf Änderung müssen schriftlich bis zum Beginn der Tagung gestellt werden, vor der das Beschlußprotokoll versandt worden ist. Über sie entscheidet das Präsidium.

§ 25

Bildung und Geschäftsordnung der Ausschüsse (GrundO Art. 116 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 1)

(1) Die Synode bildet aus ihren Mitgliedern ständige Ausschüsse, die den Arbeitsgebieten der Kirche entsprechen, darunter einen Haushaltsausschuß, und wählt deren Vorsitzende. Die Synode kann auch Tagungsausschüsse bilden. Einem Ausschuß sollen mindestens drei Mitglieder angehören.

(2) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Jeder Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden und regelt die Protokollführung; die Tagungsausschüsse wählen außerdem den Vorsitzenden. Für jede Vorlage ist ein Berichterstatter zu bestellen.

(3) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im übrigen regeln die

Ausschüsse ihre Geschäftsordnung selbst. Sie können aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden.

(4) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Synode Zutritt. Die ständigen Ausschüsse können Sachberater zu ihren Verhandlungen zuziehen.

(5) Der Schriftverkehr eines Ausschusses mit Stellen außerhalb der Synode ist über die Geschäftsstelle der Synode zu führen und bedarf des Einverständnisses des Präses.

§ 26

Aufgaben der ständigen Ausschüsse

(1) Die von der Synode eingesetzten ständigen Ausschüsse beraten Gegenstände, um deren Behandlung sie durch die Synode oder die Kirchenleitung gebeten werden. Darüber hinaus sind sie berechtigt, Fragen zu erörtern, die ihnen nicht von der Synode oder Kirchenleitung aufgetragen sind. Die Ausschüsse geben ihre Vorlagen, soweit sie von der Synode beauftragt sind, an die Synode, sonst an die Kirchenleitung.

(2) Die ständigen Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, einen Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschußsitzung zu entsenden. Sie können die Kirchenleitung bitten, Vertreter der Ausschüsse zu hören.

(3) Das Konsistorium unterstützt die Ausschüsse bei ihrer Arbeit und leistet ihnen die gewünschte Hilfe.

§ 27

Niederschrift über die Sitzungen der ständigen Ausschüsse

(1) Über die Sitzungen der ständigen Ausschüsse soll eine Niederschrift gefertigt werden, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse, der Präses der Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium erhalten Abdruck dieser Niederschriften. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur in der nächsten Sitzung von den Mitgliedern vorgebracht werden.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können die Niederschriften der anderen ständigen Ausschüsse im Büro der Synode jederzeit einsehen. Auf Verlangen ist ihnen ein Abdruck zu überlassen.

§ 28

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Synode erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten und sorgt für die Zusammenstellung und Versendung der Tagungsniederschriften. Sie vermittelt den Geschäftsverkehr des Präses und des Präsidiums und unterstützt die Arbeit der Ausschüsse.

(2) Die Geschäftsstelle ist vom Konsistorium unabhängig. Sie untersteht dem Präses.

(3) Das Konsistorium sorgt für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung. Der Präses wählt die Mitarbeiter aus; wird die Zuständigkeit des Konsistoriums berührt, ist das Einverständnis mit dem Präsidenten des Konsistoriums erforderlich.

§ 29

Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Entstehen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall Zweifel, entscheidet das Präsidium.

(2) Soll von der Geschäftsordnung im Einzelfall abgewichen werden, so ist eine solche Abweichung nur zulässig, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht mehr als zwanzig Synodale widersprechen.

§ 30

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1979¹⁾ in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung vom 19. November 1968 (KABl. 1969 S. 1) und der Zusatzbeschluss vom 19. November 1968 (KABl. 1969 S. 5) außer Kraft.

¹⁾ An diesem Tag ist die Geschäftsordnung in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten.

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 125 Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche.

Vom 24. März 1988. (GVM Sp. 1)

I. Gerichtsverfassung

§ 1

Errichtung

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten im Bereich der kirchlichen Verwaltung im ersten Rechtszug errichtet die Bremische Evangelische Kirche ein unabhängiges Verwaltungsgericht. Es führt die Bezeichnung „Gericht der Bremischen Evangelischen Kirche“ (im folgenden Gericht).

(2) Für das Gericht wird eine Geschäftsstelle bei der Kirchenkanzlei eingerichtet. Der Kirchausschuß regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 2

Instanzenzug

Gegen Entscheidungen des Gerichts in der Hauptsache ist das Rechtsmittel der Berufung an den Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben, wenn das Gericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zuläßt. Alle anderen Entscheidungen des Gerichts sind unanfechtbar.

§ 3

Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder des Gerichts sind unabhängig und nur an das in der Bremischen Evangelischen Kirche geltende Recht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Kirchentages und des Kirchausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche sowie Mitarbeiter der Kirchenkanzlei können dem Gericht nicht angehören.

§ 4

Besetzung

(1) Das Gericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzt sowie einem theologischen und einem nichttheologischen Beisitzer. Die Mitglieder des Gerichts müssen der Bremischen Evangelischen Kirche angehören.

(2) Die Mitglieder des Gerichts werden von dem Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche gewählt. Für

den Vorsitzenden und die Beisitzer sind je ein 1. und 2. Stellvertreter zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt jeweils acht Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so soll für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.

(3) Der Vorsitzende und die Beisitzer erhalten für jedes Verfahren, an dem sie mitgewirkt haben, eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe der Kirchausschuß entscheidet. Die Aufwandsentschädigung ist nach Abschluß des Verfahrens fällig.

§ 5

Verpflichtung

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden der Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie die Beisitzer und ihre Stellvertreter durch den Präsidenten des Kirchausschusses verpflichtet, ihr Richteramt unparteiisch in Bindung an Recht und Gesetz auszuüben. Auf die Verschwiegenheitspflicht sind sie besonders hinzuweisen. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 6

Beendigung und Ruhen des Richteramtes

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Gerichts ist für beendet zu erklären,

- a) wenn die rechtlichen Voraussetzungen einer Wahl nicht vorlagen oder weggefallen sind,
- b) wenn das Mitglied sein Amt niederlegt,
- c) wenn das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
- e) wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Gericht nicht zuläßt.

(2) Das Amt eines Mitgliedes des Gerichts kann für ruhend erklärt werden, wenn die Einleitung eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung nicht zuläßt. Das Ruhen endet mit der rechtskräftigen Entscheidung oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(3) Die Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft das Gericht nach Anhörung des Betroffenen.

§ 7

Ausschluß

(1) Ein Mitglied des Gerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes im Einzelfall ausgeschlossen, wenn es

- a) selbst Beteiligter ist,
- b) Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
- c) mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
- d) in dieser Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist,
- e) von Amts oder Berufs wegen bei der Entscheidung in dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(2) Die Feststellungen nach Abs. 1 trifft das Gericht nach Anhörung des Betroffenen.

§ 8

Ablehnung

(1) Ein Mitglied des Gerichts kann im Einzelfall wegen der Besorgnis der Befangenheit von jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu begründen.

(2) Der abgelehnte Richter hat sich zu dem Ablehnungsgesuch zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsgesuches darf er nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Gericht durch Beschluß. An der Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit.

(4) Auch ohne Ablehnungsgesuch findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied des Gerichts einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Abs. 1 begründen könnte.

II. Zuständigkeit

§ 9

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Der Rechtsweg zum Gericht ist für alle Streitigkeiten nichtverfassungrechtlicher Art der kirchlichen Verwaltung gegeben – es sei denn, daß ein anderer Rechtsweg gegeben ist.

(2) Die Klage ist insbesondere zulässig, wenn der Kläger einen Leistungsanspruch geltend macht oder wenn er geltend macht, durch einen Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein oder ein berechtigtes Interesse an der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses hat.

(3) Eine Feststellungsklage ist ausgeschlossen, soweit der Kläger sein Recht durch eine Leistungs-, Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage nach Abs. 2 geltend machen kann oder hätte geltend machen können.

(4) Verwaltungsakt im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Entscheidungen des Kirchausschusses und von Leitungsorganen der Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des kirchlichen Verwaltungsrechts.

(5) Kirchengesetzliche Vorschriften, in denen die Zuständigkeit des Gerichts vorgesehen ist, bleiben unberührt.

§ 10

Ausschluß der Zuständigkeit

Mit der Klage nicht anfechtbar sind:

1. Entscheidungen im Bereich des Dienstes an Wort und Sakrament und Gewährung und Verweigerung kirchlicher Amtshandlungen,
2. Entscheidungen, die sich auf die Ordination beziehen.

§ 11

Ermessensprüfung

Ermessensentscheidungen unterliegen der Nachprüfung durch das Gericht nur insoweit, als die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

§ 12

Rechts- und Amtshilfe

Das Gericht und die Organe und Dienststellen der kirchlichen Rechtsträger sind zur gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

III. Verfahren

§ 13

Klageerfordernis

(1) Das Gericht wird nur auf Antrag tätig. Die Klage ist schriftlich beim Gericht einzureichen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und das Klagebegehren enthalten sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel bezeichnen.

(2) Die Erhebung der Klage setzt voraus, daß der Betroffene von den nach dem kirchlichen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat; die Beschwerde an den Kirchentag (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche) gilt nicht als Rechtsbehelf.

(3) Ist kein Rechtsbehelf im kirchlichen Recht vorgesehen, kann die Klage erst erhoben werden, nachdem der Betroffene erfolglos Einspruch eingelegt hat. Das gilt auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung an die Stelle zu richten, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten und soll die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen angeben. Über den Einspruch ist nach nochmaliger Prüfung ein Einspruchsbescheid zu erlassen. Ein ablehnender Einspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rechtsbehelfsbescheides erhoben werden.

(5) Ist über einen Antrag auf Erlaß eines Verwaltungsaktes, auf Gewährung einer Leistung, auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses oder über einen Einspruch innerhalb angemessener Frist nicht entschieden worden, so ist die Klage frühestens drei Monate nach Stellung des Antrags beziehungsweise Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet von Abs. 2 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über den Antrag oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum

Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist dem Antrag oder dem Rechtsbehelf stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

(6) Die Frist für einen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Dienststelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, und über die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntgabe zulässig.

§ 14

Aufschiebende Wirkung

(1) Rechtsbehelf und Klage gegen einen Verwaltungsakt haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in besonderem kirchlichen Interesse von dem Organ, das den Verwaltungsakt erlassen oder über den Rechtsbehelf zu entscheiden hat, angeordnet wird; das besondere kirchliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist schriftlich zu begründen.

(2) Auf Antrag kann das Gericht durch Beschluß die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor der Erhebung der Klage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden; gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

§ 15

Vorbescheid

(1) Ist die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann das Gericht die Klage bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen begründeten Vorbescheid zurückweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlungen beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftiges Urteil. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 16

Zustellung, Vorbereitung der Entscheidung, Beiladung

(1) Der Vorsitzende läßt die Klageschrift dem Beklagten zustellen mit der Aufforderung, sich binnen einer von ihm bestimmten Frist schriftlich zu äußern.

(2) Zugleich trifft der Vorsitzende die zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Anordnungen. Von solchen Anordnungen sind die Beteiligten zu benachrichtigen.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze mit den erforderlichen Abschriften einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(4) Das Gericht unterrichtet den Kirchenausschuß von der Klage, auch dann, wenn sich die Klage nicht gegen die Bremische Evangelische Kirche richtet.

(5) Für die Beiladung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 17

Ladung zur mündlichen Verhandlung

(1) Nach ausreichender Vorbereitung des Verfahrens hat der Vorsitzende mündliche Verhandlung anzuberaumen.

(2) Der Vorsitzende veranlaßt die Ladung der Beisitzer, bestimmt den Berichterstatter und ordnet die Ladung der Beteiligten sowie etwaiger Zeugen und Sachverständiger an.

(3) Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

(4) Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann vom Vorsitzenden angeordnet werden.

(5) Sofern der Vorsitzende es für angebracht und die Angelegenheit für spruchreif hält, kann er ohne mündliche Verhandlung die Entscheidung des Gerichts aufgrund der Aktenlage herbeiführen, wenn die Beteiligten zustimmen.

§ 18

Bevollmächtigte

(1) In jeder Lage des Verfahrens kann sich jeder Beteiligte durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigter kann nur sein, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden. Hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

§ 19

Akteneinsicht

Der Vorsitzende hat den Beteiligten oder ihren Bevollmächtigten auf Verlangen Einsicht in alle dem Gericht vorliegenden Akten zu gewähren. Der Vorsitzende entscheidet über Anträge auf Erteilung von Abschriften aus den Akten.

§ 20

Mündliche Verhandlung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung mit Schriftlesung.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder ein von ihm zum Berichterstatter ernannter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(4) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(5) Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 21

Öffentlichkeit der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen vor dem Gericht sind öffentlich, sofern das Gericht die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausschließt.

(2) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so kann das Gericht Vertreter kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 22

Leitung der Verhandlung

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 23

Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

§ 24

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise und kann insbesondere Zeugen, Sachverständige und Parteien vernehmen, Urkunden heranziehen und den Augenschein einnehmen.

(2) Beweise sind in der Regel unmittelbar in der mündlichen Verhandlung zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über die Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden. Schon vor der mündlichen Verhandlung kann das Gericht durch eines seiner Mitglieder als beauftragten Richter Beweis erheben lassen.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch Beschluß abgelehnt werden; der Beschluß ist zu begründen.

(4) Eine Verteidigung findet nicht statt.

§ 25

Niederschrift

(1) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

Ort und Tag der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Richter, der Beteiligten, ihrer Bevollmächtigten, die Anträge sowie den wesentlichen Inhalt der Zeugenvernehmungen.

(3) Entscheidungen und Vergleiche sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Der Vorsitzende kann zur Verhandlung einen Protokollführer hinzuziehen.

§ 26

Bindung an die Sachanträge, Klageänderung

(1) Bei der Entscheidung ist das Gericht an die Sachanträge der Beteiligten gebunden.

(2) Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.

(3) Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat.

§ 27

Klagerücknahme

(1) Der Kläger kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine Klage zurücknehmen. Eine Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Beklagten voraus.

(2) Wird die Klage zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein und spricht in ihm die sich nach diesem Kirchengesetz ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus.

§ 28

Beweiswürdigung

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner aus dem Gesamtergebnis der Verhandlung gewonnenen Überzeugung. In der Entscheidung sind die Gründe anzugeben, die für die Überzeugung des Gerichts leitend gewesen sind.

(2) Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

§ 29

Abstimmung

(1) Das Gericht entscheidet in geheimer Beratung mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Mitglieder des Gerichts sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 30

Urteil

(1) Über die Klage wird durch Urteil entschieden.

(2) Die Urteilsformel ist nach Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden oder den Beteiligten binnen zwei Wochen schriftlich zuzustellen.

(3) In dem Urteil sind die Mitglieder des Gerichts und der Tag der Entscheidung anzugeben. Das Urteil ist nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite hin zu begründen.

(4) Das Urteil ist von allen mitwirkenden Richtern zu unterzeichnen.

(5) Das schriftliche Urteil mit Begründung ist den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung erfolgen.

§ 31

Einstweilige Anordnung

Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen. § 123 Verwaltungsgerichtsordnung findet ergänzend Anwendung.

§ 32

Anwendung der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung

Im übrigen ist die Verwaltungsgerichtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

IV. Berufung

§ 33

Einlegung

(1) Die Berufung ist beim Gericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Berufungsfrist bei dem Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland (im folgenden Schiedsgerichtshof) eingeht.

(2) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 34

Verfahren

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die für das Verfahren vor dem Schiedsgerichtshof anzuwendenden Bestimmungen.

(2) Der Schiedsgerichtshof hat zu prüfen, ob die Berufung statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen; vorher sind die Beteiligten zu hören.

§ 35

Rücknahme

(1) Die Berufung kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden, nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung jedoch nur mit Einwilligung des Berufungsbeklagten.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Der Schiedsgerichtshof entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.

§ 36

Anschlußberufung

Berufungsbeklagte und andere Beteiligte können sich im Laufe der mündlichen Verhandlung, auch wenn sie auf die Berufung verzichtet haben, der Berufung anschließen. Wird die Anschlußberufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt oder war zuvor auf die Berufung verzichtet worden, so wird die Anschlußberufung unwirksam, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 37

Neue Verhandlung

(1) Der Schiedsgerichtshof prüft den Streitfall innerhalb des Berufungsantrages im gleichen Umfange wie das Gericht. Er berücksichtigt auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel.

(2) Das Urteil des Gerichts darf nur soweit geändert werden, als eine Änderung beantragt ist.

§ 38

Entscheidung

(1) Über die Berufung wird durch Urteil entschieden.

(2) Der Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Gericht zurückverweisen, wenn

1. dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat,
2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die für eine Entscheidung wesentlich sind.

(3) Das Gericht ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentscheidung gebunden.

V. Kosten

§ 39

Kosten des Gerichts

(1) Die Aufwendungen für das Gericht trägt die Bremische Evangelische Kirche.

(2) Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

§ 40

Kosten des Verfahrens

(1) Das Gericht entscheidet über die Verpflichtung der Beteiligten zur Tragung der Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung des Verfahrensergebnisses nach billigem Ermessen.

(2) Kosten des Verfahrens sind:

1. Die Auslagen für Zeugen und Sachverständige, die nach den entsprechenden staatlichen und kirchlichen Vorschriften zu entschädigen sind.
2. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens; hierzu gehören die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts.

(3) Das Gericht kann durch Beschluß von den Beteiligten Vorschüsse für die Auslagen gem. Abs. 2 Nr. 1 verlangen und von deren Bezahlung die Fortführung des Verfahrens oder eine Beweisaufnahme abhängig machen.

(4) Das Gericht setzt den Streitwert nach billigem Ermessen fest.

(5) Das Gericht setzt auf Antrag die Kosten fest, die zu erstatten sind.

(6) Die Entscheidungen des Gerichts über die Kosten sind nur anfechtbar, wenn gegen die Entscheidung in der Hauptsache Berufung eingelegt wird.

§ 41

Verfahrenskostenhilfe

(1) Macht ein Beteiligter dem Gericht glaubhaft, daß er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht aufbringen kann, kann das Gericht ihm auf Antrag Verfahrenskostenhilfe bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beordnen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

(2) Das Gericht kann die Bewilligung aufheben, wenn absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben gemacht worden sind.

(3) Die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe hat auf die Verpflichtung, die dem Gegner entstandenen Kosten zu erstatten, keinen Einfluß.

VI. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 42

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ab 1. Juli 1989 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Vorläufige Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 26. Februar 1954 außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gerichts treten am 1. Januar 1989 in Kraft.

(3) Die erste Amtszeit der nach diesem Kirchengesetz gewählten Richter beginnt am 1. Juli 1989.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bei dem Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgrund des Vorläufigen Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 26. Februar 1954 anhängige Verfahren werden nach Maßgabe des Vorläufigen Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 26. Februar 1954 zu Ende geführt.

Bremen, den 30. März 1988

Der Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche

R a n f t
Präsident
S m i d t
Schriftführer

Das vorstehende Kirchengesetz hat der Kirchentag auf seiner 82. Sitzung am 24. März 1988 beschlossen. Es wird hiermit verkündet.

Bremen, den 21. April 1988

Der Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche

R a n f t
Präsident
S m i d t
Schriftführer

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 126 Ordnung über den Spendenfonds für zusätzliche Pfarrstellen.

Vom 22. Juli 1988. (KABl. S. 95)

Der Rat der Landeskirche hat am 22. Juli 1988 aufgrund des Beschlusses der Landessynode vom 25. April 1988 die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird ein Spendenfonds errichtet, der die Finanzierung zusätzlicher Pfarrstellen ermöglichen soll.

§ 2

Es wird ein Spendenfondsbeirat gebildet, der in den in dieser Ordnung bestimmten Fällen zu beteiligen ist.

Der Beirat besteht aus dem Prälaten und dem für Pfarrstellenerrichtungen zuständigen juristischen Korreferenten, den Propsten sowie vier vom Pfarrverein entsandten Pfarrern. Jeder Propst berät die im Beirat anstehenden Fragen mit den Dekanen und den Vertrauensleuten des Pfarrvereins im Sprengel.

§ 3

(1) Den Grundstock des Spendenfonds bildet ein Kapital, das die Landeskirche zur Verfügung stellt.

(2) Als Mittel für die Errichtung und Unterhaltung zusätzlicher Pfarrstellen stehen jährlich zur Verfügung

- a) die eingezahlten Spenden,
- b) die bis zum Ende des Vorjahres erwirtschafteten Erträge aus dem bereitgestellten Kapital.

Spenden und Erträge, die nicht abgerufen worden sind, stehen im nächsten Rechnungsjahr zur Verfügung, soweit sie nicht – nach Beratung im Spendenfondsbeirat – dem Kapital zugeschlagen werden.

(3) Der Spendenfonds wird vom Landeskirchenamt verwaltet.

§ 4

(1) Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln werden zusätzliche landeskirchliche Pfarrstellen im Sinne des Artikels 55 Abs. 2 der Grundordnung finanziert.

(2) Im Stellenplan der Landeskirche sind diese Stellen besonders zu kennzeichnen.

(3) Die Entscheidung über die Errichtung einer Stelle und den mit ihr verbundenen Auftrag wird nach dem in der Landeskirche geltenden Recht getroffen. Der Entscheidung geht eine Beratung durch den Spendenfondsbeirat voraus.

§ 5

Die Inhaber der durch den Spendenfonds finanzierten Pfarrstellen sind Pfarrer der Landeskirche. Auf ihr Dienstverhältnis ist das in der Landeskirche geltende Recht anzuwenden.

§ 6

(1) Für die Besetzung der Stellen ist das in der Landeskirche geltende Recht anzuwenden.

(2) Die Besetzung einer Stelle ist nur zulässig, wenn festgestellt worden ist, daß die Mittel weiter ausreichen. Können nicht alle errichteten Stellen besetzt werden oder besetzt bleiben, so wird vor der Entscheidung über die Besetzung die Stellungnahme des Spendenfondsbeirats eingeholt.

(3) Reichen die Mittel zur Dotierung einer Stelle auf Dauer nicht mehr aus, so liegt ein Grund für die Versetzung des Stelleninhabers im Interesse des Dienstes im Sinne von § 66 a des Pfarrerdienstgesetzes vor.

§ 7

Aus den Mitteln des Spendenfonds werden finanziert:

- a) Grundgehalt,
- b) Ortszuschlag oder Dienstwohnung zuzüglich des im Ortszuschlag enthaltenen Familienzuschlags,
- c) Sonderzuwendungen,
- d) Versorgungsbeiträge.

Die übrigen Personalkosten trägt die Landeskirche; die entstehenden Sachkosten hat der kirchliche Rechtsträger aufzubringen, in dessen Zuständigkeitsbereich der mit der Stelle verbundene Auftrag fällt.

§ 8

Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel vorübergehend zur Deckung des Bedarfes nicht aus, kann bis zur Höhe eines Jahresbetrages gemäß Ziffer 6 auf den Kapitalstock zurückgegriffen werden.

§ 9

Bei Auflösung des Spendenfonds ist das vorhandene Vermögen für die Pfarrerbesoldung zu verwenden.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

K a s s e l, den 22. Juli 1988

**Stellvertretender Vorsitzender
des Rates der Landeskirche**

D e t t m a r

Präses

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 127 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Lektorendienst.

Vom 15. Mai 1988. (ABl. S. 81)

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Lektorenamt vom 5. Mai 1988 (ABl. S. 78) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Lektorendienst vom 5. Mai 1988 in der seit dem 15. Mai 1988 geltenden Fassung bekanntgemacht.

S p e y e r, den 8. Juli 1988

Evangelische Kirche der Pfalz

Landeskirchenrat

S c h r a m m

Kirchenpräsident

GESETZ

über den Lektorendienst

vom 15. Mai 1988

§ 1

(1) Lektorendienst ist Verkündigungsdienst in der Gemeinde.

(2) Durch die Lektoren/Lektorinnen sollen die Mitarbeit der Gemeinde am und im Gottesdienst gefördert und der regelmäßige Gottesdienst in den Gemeinden gewährleistet werden.

(3) Für das Halten eines Gottesdienstes ist der Lektor/die Lektorin an die vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellte Lesepredigt gewiesen.

§ 2

(1) Die Lektoren/Lektorinnen sind an die landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Ordnungen gebunden.

(2) Der zuständige Pfarrer bespricht mit dem Lektor/der Lektorin den Dienst.

§ 3

(1) Zum Lektor/zur Lektorin kann berufen werden, wer

1. Glied der Landeskirche ist,
2. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Presbyteramt besitzt und
3. an der landeskirchlichen Ausbildung erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3 kann abgesehen werden, wenn der/die zu Berufende bereits in einer anderen Landeskirche zum Lektor/zur Lektorin berufen war.

(3) Zum Lektor/zur Lektorin kann nicht berufen werden, wer hauptamtlich im Verkündigungsdienst tätig ist oder in der Ausbildung für diesen Dienst steht.

§ 4

Das Presbyterium schlägt dem Landeskirchenrat Gemeindeglieder für die Berufung zum Lektor/zur Lektorin vor. Dem Vorschlag ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, daß der/die Vorschlagene bereit ist, den Lektorendienst zu übernehmen und ihn nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu führen. Der Dekan nimmt zu dem Vorschlag Stellung.

§ 5

(1) Der Landeskirchenrat beruft den Lektor/die Lektorin. Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre. Sie kann erneuert werden; die Vorschriften des § 4 gelten entsprechend.

(3) Die Berufung erfolgt für den Bereich einer Kirchengemeinde. In begründeten Fällen kann der Lektor/die Lektorin auch außerhalb dieses Bereiches eingesetzt werden.

(4) Der Lektor/die Lektorin wird in einem Gottesdienst der Gemeinde, für die er/sie berufen ist, durch den Gemeindepfarrer eingeführt und zu seinem/ihrer Dienst verpflichtet.

(5) Der Lektor/die Lektorin ist zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet.

§ 6

Die Lesepredigten werden den Lektoren/Lektorinnen vom Landeskirchenrat zur Verfügung gestellt.

§ 7

(1) Die Berufung zum Lektor/zur Lektorin endet mit Ablauf der Zeit, für die er/sie berufen ist. Der Lektor/die Lektorin kann jederzeit den Dienstauftrag zurückgeben.

(2) Die Berufung zum Lektor/zur Lektorin endet auch, wenn die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr gegeben sind.

(3) Bei Wohnsitzwechsel bedarf der Dienst in der neuen Gemeinde der Zustimmung des zuständigen Presbyteriums.

§ 8

(1) Die Berufung zum Lektor/zur Lektorin ist zu widerrufen, wenn der Lektor/die Lektorin sich nicht an die landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Ordnungen hält.

(2) Die Berufung zum Lektor/zur Lektorin kann widerrufen werden, wenn Umstände eintreten, die die Ausübung des Amtes ernsthaft behindern.

(3) Der Widerruf wird vom Landeskirchenrat ausgesprochen.

(4) Endet die Berufung zum Lektor/zur Lektorin nicht durch Fristablauf, ist die Urkunde über die Berufung an den Landeskirchenrat zurückzugeben.

§ 9

Der Lektor/die Lektorin hält Gottesdienst in angemessener Kleidung.

§ 10

Der Dienst der Lektoren/Lektorinnen wird vom Gemeindepfarrer mit dem Lektor/der Lektorin vereinbart. Der Dienstplan soll sich in der Regel auf einen längeren Zeitraum erstrecken. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des zuständigen Dekans.

§ 11

Der Dekan führt die Dienstaufsicht über die Lektoren/Lektorinnen.

§ 12

Lektoren/Lektorinnen erhalten für ihren Dienst von der Landeskirche eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 13

Die Berufung zum Lektor/zur Lektorin soll im zuständigen Kirchenbezirk bekanntgegeben werden.

§ 14

Der Landeskirchenrat erläßt die durch Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Durchführungsvorschriften.

Nr. 128 Durchführungsvorschriften zum Gesetz über den Lektorendienst.

Vom 8. Juli 1988. (Abl. S. 84)

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Lektorendienst vom 15. Mai 1988 erläßt der Landeskirchenrat folgende Durchführungsvorschriften:

1. Zu § 1 Abs. 1 und 2:

Der Lektorendienst hat einen doppelten Schwerpunkt: Einmal soll der Lektor/die Lektorin dazu beitragen, daß die Gemeinde ihre Verantwortung für den Gottesdienst erkennt und wahrnimmt. Deshalb soll er/sie möglichst oft an der Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten der Gemeinde mitwirken, sowohl zusammen mit dem Ortpfarrer als auch mit anderen Gemeindegliedern. Zum anderen soll der Lektor durch das Halten von Gottesdiensten mit Lesepredigt dazu mithelfen, daß an allen Predigtstellen des Dienstbereiches eines Pfarramts regelmäßig Gottesdienste zu günstigen Zeiten stattfinden können, auch wenn dies durch den Ortpfarrer oder dessen Vertreter allein dauernd oder vorübergehend (Urlaub, Dienstbefreiung, Vakanz der Pfarrstelle, Pfarrstelle mit mehr als zwei Predigtstellen oder dergleichen) nicht zu leisten ist.

2. Zu § 1 Abs. 3:

Im Regelfall soll der Lektor/die Lektorin, wenn er/sie den Gottesdienst hält, die vom Landeskirchenrat zur Verfügung gestellte Lesepredigt vortragen. Erfahrene Lektoren/Lektorinnen können in Ausnahmefällen diese Lesepredigt verändern oder ergänzen. Dabei muß der Grundcharakter der Predigt erhalten bleiben. Auch die Benutzung einer anderen geeigneten Lesepredigt ist in besonderen Fällen möglich.

3. Zu § 2 Abs. 1:

Die landeskirchliche Ordnung betrifft vor allem die Einhaltung der Gottesdienstordnungen der Agende I und die Beachtung der im Amtsblatt erfolgten Veröffentlichungen (Sondergottesdienste, Kollekten, Abkündigungen etc.). Die kirchengemeindliche Ordnung betrifft in erster Linie die durch Presbyterbeschuß festgesetzten örtlichen Zeiten der Gottesdienste.

4. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3:

Die Lektorenausbildung dient der unter Nr. 1 beschriebenen doppelten Zielsetzung des Lektorendienstes. Sie soll zur Mitarbeit am und im Gottesdienst zusammen mit dem Pfarrer und anderen Gemeindegliedern und zum eigenständigen Halten von Lesegottesdiensten befähigen. Deshalb erstreckt sich die Ausbildung über zwei Jahre und umfaßt mindestens vier Wochenendtagungen sowie praktische Dienste in der Gemeinde im Sinne der doppelten Zielsetzung.

5. Zu § 3 Abs. 3:

Für diesen Personenkreis ist bei nachgewiesener Eignung die Erteilung der Predigterlaubnis möglich.

6. Zu § 5 Abs. 3:

Ausgangspunkt für die Berufung des Lektors/der Lektorin und die Ausrichtung seines/ihrer Dienstes in der Gemeinde, der er/sie angehört. Der Dienst geschieht deshalb in der Regel im Bereich des für diese Gemeinde zuständigen Pfarramts. Über den Dienst im Bereich anderer Pfarrämtern entscheidet der zuständige Dekan.

7. Zu § 5 Abs. 4:

Die Einführung in das Lektorenamt hat nach der von der Kirchenregierung beschlossenen Ordnung zu erfolgen. Dabei wird dem Lektor/der Lektorin die Berufungsurkunde des Landeskirchenrats überreicht.

8. Zu § 7 Abs. 3:

Diese Bestimmung gilt vor allem, wenn der Wohnsitz des bisherigen Leiters/der Leiterin aus dem Kirchenbezirk verlegt wird. Sonst gilt § 5 Abs. 3. Die Verlegung des Wohnsitzes ist dem Landeskirchenrat mitzuteilen.

9. Zu § 8 Abs. 2:

Zu den besonderen Umständen, die die Ausübung des Lektorenamtes ernsthaft behindern, gehören z. B. entscheidende berufliche Veränderungen, gesundheitliche Verhältnisse oder die dauernde Nichtteilnahme an den landeskirchlichen oder regionalen Fortbildungsveranstaltungen.

10. Zu § 9:

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Landessynode vom 28. April 1971 hat der Landeskirchenrat am 27. Mai 1971 folgendes bestimmt:

„Der Talar ist keine Standestracht.

Er darf nur getragen werden in Ausübung einer liturgischen Funktion mit eigenständiger Verantwortung (Gemeindehelfer, Lektor, Pfarrdiakon, Pfarrer, Prädikant).

In besonderen Situationen (z. B. volksmissionarische Diensten wie Waldgottesdienst, Campingseelsor-

ge, Freizeiten) ist die Kleidung in das Ermessen des Handelnden gestellt.“

Danach ist es dem Lektor freigestellt, den Gottesdienst im Talar oder in anderer angemessener Kleidung zu halten.

11. Zu § 10:

Der zu vereinbarende Dienstplan soll sich möglichst auf einen längeren Zeitraum von etwa drei Monaten erstrecken.

12. Zu § 11:

Ein Erfahrungsbericht der Dekane über die Tätigkeit und Bewährung der Leiters/Leiterinnen soll im Jahresbericht enthalten sein.

13. Zu § 12:

Die Aufwandsentschädigung errechnet sich aus den Fahrtkosten, den entstandenen Barauslagen und einem halben Tagegeld der Reisekostenstufe I b des Reisekostengesetzes für Rheinland-Pfalz. Formblätter für die Abrechnung sind beim Landeskirchenamt erhältlich.

Mit Erlaß dieser Durchführungsvorschriften treten die Durchführungsvorschriften vom 2. Juni 1966 (ABl. S. 125) außer Kraft.

Speyer, den 8. Juli 1988

Evangelische Kirche der Pfalz

Landeskirchenrat

Schramm

Kirchenpräsident

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 129 Neufassung der Richtlinien der Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Vom 11. Juli 1988. (ABl. Bd. 53 S. 129)

Der Oberkirchenrat hat mit Bekanntmachung vom 1. März 1983 (ABl. 50 S. 323) die Richtlinien für einheitliche Honorare für Referenten und Lehrkräfte sowie für Seminare und Gruppenarbeiten bei kirchlichen Veranstaltungen von Kirchenbezirken, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen und Werken in der Landeskirche neu gefaßt.

Aufgrund der in der Zwischenzeit gestiegenen Honoraransforderungen und unter Berücksichtigung der von der Evangelischen Kirche in Deutschland neu beschlossenen Sätze wurde eine Überarbeitung der Richtlinien notwendig. Der Oberkirchenrat hat deshalb unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Landeskirche und Diakonie und der Württembergischen Pfarrervertretung die nachstehende Neufassung der Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen beschlossen.

Bei der Anwendung der Richtlinien ist folgendes zu beachten:

(1) Auch wenn die Honorarsätze angehoben wurden, sollte die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen mit Zurückhaltung erfolgen. Als Referenten sollten in erster Linie kirchliche Mitarbeiter gewonnen werden, für die keine oder nur geringere Honorare zu zahlen sind.

(2) Die Richtsätze für die Honorare schließen die notwendig entstehenden Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten nicht ein. Diese Leistungen, soweit sie nicht unmittelbar gewährt werden, sind nach der Reisekostenordnung der Landeskirche besonders zu vergüten.

(3) Honorare, die ganz oder teilweise von dritter (zum Beispiel staatlicher oder kommunaler) Seite zur Verfügung gestellt werden, sind nur als durchlaufende Gelder anzusehen und werden von diesen Richtsätzen nicht berührt. Die Richtlinien gelten nur für die Zahlung aus kirchlichen Mitteln; sie gelten jedoch auch dann, wenn eine nur teilweise Kostenbeteiligung kirchlicherseits vorgesehen ist.

(4) Zuständig für die besondere Genehmigung, wenn die Höchstsätze der Richtlinien in Ausnahmefällen überschritten werden sollen, ist die vorgesetzte Dienststelle, die für die Genehmigung von Dienstreisen zuständig ist.

(5) Unter einer besonderen Qualifikation im Sinne von I. Ziff. 2 ist zum Beispiel zu verstehen eine Spezialausbildung (Supervisor, Therapeut) oder eine Hochschulprofessur bzw. vergleichbare Qualifikation des Referenten.

Für die Dienststellen der Landeskirche und die rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Werke sind die Richt-

linien bindend, die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden haben bei Haushaltsplanung und -vollzug die Richtlinien entsprechend zu beachten.

I. V.

Dr. Tompert

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

Auslandsdienst

In der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien ist die Pfarrstelle im Pfarramtsbereich Südwest-England und Süd- und West-Wales mit den Gemeinden Cardiff (Dienstszitz), Bristol und Llanelli zum

1. September 1989

für sechs Jahre durch Wahl der Gemeinden wieder zu besetzen.

Gesucht wird ein(e) Pfarrer(in) mit Gemeindefahrung, der/die bereit ist zur Arbeit in kleinen Gruppen mit den deutschsprachigen Gemeindegliedern.

Die Gemeinde wünscht sich

- die persönliche Seelsorge an weit verstreuten lebenden Menschen deutscher Herkunft,
- Offenheit für ökumenisches Lernen,
- die Bereitschaft Tradition anzuerkennen, aber auch neue Formen der Gottesdienstgestaltung aufzunehmen.

Da zum Dienst ausgedehnte Reisen gehören, ist der Besitz eines Führerscheines unerlässlich.

Gottesdienste und Amtshandlungen werden in deutscher und in englischer Sprache gehalten; ein etwa erforderlicher Intensiv-Sprachkurs in Englisch vor Dienstantritt wird angeboten.

Pfarrhaus und Dienstfahrzeug sind vorhanden.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21
Telefon (05 11) 71 11-2 29.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 26. November 1988 zu richten.

Auslandsdienst

Nach längerer, durch die Umstände bedingter Vakanz ist die Pfarrstelle

Teheran/Iran

baldmöglichst wieder zu besetzen.

- Sammlung und Wiederaufbau der Gemeinde,
- regelmäßige Predigtienste in der gemeindeeigenen Kirche,
- intensive seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder,
- Religionsunterricht an der deutschen Botschaftsschule, die bis Klasse 10 führt,
- das Leben in einer Minoritäten-Ökumene in islamischer Umwelt,
- eine hohe Fluktuation innerhalb der klein gewordenen Gemeinde,
- Notwendigkeit zur Improvisation und die Auseinandersetzung mit (z. T. technischen) Unzulänglichkeiten, gehören zu den Aufgaben und Gegebenheiten, für die die Gemeinde

einen neuen Pfarrer

sucht.

Die Bewerbungsfrist läuft am 15. November 1988 ab.

Genauere Auskünfte - mündlich und schriftlich - erteilt das

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21
Telefon (05 11) 71 11-4 35, -4 36, -4 30.

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 122* Vereinbarung zwischen der Evangelical Lutheran Church in Canada und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 5. August 1988 297

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 123 Verordnung zur Ergänzung und zur Durchführung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz und über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz. Vom 25. Juli 1988. (KABl. S. 197)..... 298

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

- Nr. 124 Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Provinzialsynode. Vom 1. August 1988. (KABl. S. 57)..... 300

Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 125 Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche. Vom 24. März 1988. (GVM Sp. 1)... 304

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 126 Ordnung über den Spendenfonds für zusätzliche Pfarrstellen. Vom 22. Juli 1988. (KABl. S. 95)..... 309

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 127 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Lektorendienst. Vom 15. Mai 1988. (ABl. S. 81)..... 310
- Nr. 128 Durchführungsvorschriften zum Gesetz über den Lektorendienst. Vom 8. Juli 1988 (ABl. S. 84)..... 311

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 129 Neufassung der Richtlinien der Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Vom 11. Juli 1988. (ABl. Bd. 53 S. 129)..... 312

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

- Mitteilungen..... 314

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 71 11-463. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0615510 (BLZ 25060701)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 5407, 3000 Hannover 1, Fernruf 327435